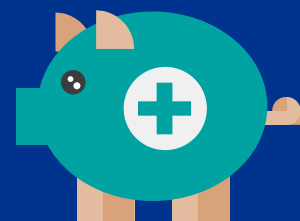








Ausgleichszahlungen sicher beantragen und nachweisen






Kompensation von Erlösrückgängen und Mehraufwendungen

Aktuell steht die Gesundheits- und Sozialwirtschaft durch die Corona-Pandemie (COVID-19) vor einem Ereignis, das nicht vorhersehbar war. Leerstehende Betten oder Aufnahmesperren führen zu Erlösrückgängen, während der Materialaufwand erheblich ansteigt. Der Bundesgesetzgeber hat beispielsweise mit dem Krankenhausentlastungsgesetz ein Instrument zur teilweisen

Kompensation geschaffen. Einige Bundesländer haben weitere Unterstützungen angekündigt. Der vollständige Abruf der finanziellen Mittel ist jedoch nur bei einer guten Vorbereitung sichergestellt. Darüber stellt sich bereits heute die Frage, wofür Ausgleichszahlungen im konkreten Fall verwendet werden dürfen und wie die entsprechenden Nachweispflichten erbracht werden können.

Ausgleichsmaßnahmen (Auszug)	Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle pro freiem Bett/Tag 	Bonus für zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten 	Zuschläge für Mehrkosten insb. der persönlichen Schutzausrüstung 
Weitere Maßnahmen (Auszug)	Reduzierung Prüfquote des Medizinischen Diensts 	Streichung des Aufschlags für beanstandete Rechnungen 	Erhöhung des vorläufigen Pflegentgeltwerts 

Darüber hinaus können weitere kommunale und länderweite Möglichkeiten für Ausgleichszahlungen bestehen:

Antrag	Verwendung	Dokumentation & Nachweis
Sicherstellung eines vollständigen und rechtzeitigen Abrufs der Ausgleichszahlungen 	Teilweise unterliegen Ausgleichszahlungen einer Zweckbindung, die die Verwendung einschränkt 	Eine notwendige, vollständige, aber umsetzbare Dokumentation ist für den Nachweis unerlässlich 



Grundsätzliche Fragen

- Welche Ausgleichszahlungen auf Bundes- und Landesebene gibt es?
- Wie stelle ich sicher, dass die Leistungen so früh wie möglich und vollständig ausgezahlt und Rückforderungen ausgeschlossen werden?
- Wie wird die Definition „aufgestellte oder neu vorgehaltene Betten mit Intensivkapazitäten“ verstanden (Krankenhaus)?
- Wie kann im MDK Bereich freierwerbendes Personal eingesetzt werden (bspw. Vorbereitung Verhandlungen Altfälle, Aufbau Datenbanken und Analysetools)?
- Wie kann die korrekte Dokumentation und Abrechnung von Beatmungsfällen (Komplexbehandlungen) unter den derzeitigen Bedingungen sichergestellt werden?

Fragen zur Verwendung der Ausgleichszahlungen

- Gibt es Zweckbindungen für einzelne Ausgleichszahlungen und welche Spielräume sind vorhanden?
- Welche bilanziellen Wirkungen resultieren daraus und gibt es Auslegungs- und Ermessensspielräume?

Fragen zur Antragstellung

- Sind Fristen zu beachten?
- Stehen Förderprogramme in einem Konkurrenzverhältnis?
- Wie wird die Antragstellung optimal vorbereitet?

Fragen zur Dokumentation und zum Nachweis

- Welche Nachweispflichten bestehen?
- Wie stelle ich eine ausreichende Dokumentation sicher?
- Wie erfolgt die Dokumentation von Mehrkosten der Schutzausrüstung oberhalb des pauschalen Satzes zur Erlangung eines höheren Kostenersatzes?
- Welche Mehrkosten für Schutzausrüstung sind anrechenbar bzw. welche Kostenbestandteile könnten angesetzt werden (bspw. Logistikk Mehraufwendungen für zusätzliches Logistikpersonal)?

Ihre Ansprechpartner:

Stefan Friedrich

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Corporate Governance Services
Healthcare & Public Sector
Ganghoferstraße 29
80339 München
+ 49 89 9282 - 1942
sfriedrich@kpmg.com

Babette Brennecke

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Audit, Gesundheitswirtschaft
Ludwig-Erhard-Str. 11-17
20459 Hamburg
+ 49 40 32015 – 5232
bbrennecke@kpmg.com

Peter Lamers

KPMG Law Rechtsanwalts-
gesellschaft mbH
Alfredstr. 277
45133 Essen
+ 49 201 1258449 – 109
plamers@kpmg-law.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.